

Zur Durchsetzung des Beschlusses über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung der Ehen

Bei der Verwirklichung dieses Beschlusses in der gerichtlichen Tätigkeit sind ebenfalls Erfolge erzielt worden, wenn auch nicht im gleichen Maße wie bei der Richtlinie Nr. 18. Die Herausbildung neuer Formen und Methoden auf dem Gebiet des Eherechts ist in besonderem Maße abhängig vom Stand und von der Entwicklung des allgemeinen Bewußtseins. Die Rechtspflege Organe haben hier entsprechend der Forderung Walter Ulbrichts auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED die Pflicht, die mit dem FGB gesetzten neuen ethischen Werte im Leben zu verwirklichen.

Zur vorbeugenden Tätigkeit des Gerichts

Die vorbeugend-erzieherische und damit ehfestigende Tätigkeit der Gerichte wird u. a. in den neuen Ehe- und Familienberatungsstellen wirksam. Richter und Schöffen sind nicht nur bei der Bildung dieser Institutionen, sondern auch an den Beratungen selbst maßgeblich beteiligt. Viele dieser Stellen, besonders in größeren Städten wie Halle, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Cottbus und Magdeburg, erfreuen sich eines großen Zuspruchs ratsuchender Bürger. Auch die Rechtsantrags- und Rechtsauskunftsstellen werden rege besucht. So ist im Bezirk Erfurt erreicht worden, daß z. B. im Kreis Arnstadt 60 Prozent und im Kreis Sondershausen 80 Prozent der Ehegatten, die sich an das Gericht um Unterstützung bei Überwindung eines Ehekonflikts gewandt hatten, zu einer harmonischen Fortführung der Ehe gelangten.

Zur Durchführung des Eheverfahrens

Sorgfältiger als bisher ist die Arbeit der Rechtsantragsstellen bei Entgegennahme von Scheidungsklagen. Dies zeigt sich in der größeren Gründlichkeit und der Konzentration auf die der Aussöhnung dienenden Umstände. In verschiedenen Bezirken, wie Erfurt und Leipzig, hat sich bei einigen Kreisgerichten die Praxis durchgesetzt, die verklagte Partei unter Hinweis auf bestimmte Schwerpunkte der Klage von der Notwendigkeit der schriftlichen Äußerung zu überzeugen. Der bisherige Mangel einer formalen Durchführung der vorbereitenden Verhandlung ist weitgehend überwunden. Dieser der Aussöhnung der Parteien dienende Termin wird zweckdienlich wahrgenommen und gründlich vorbereitet, wenn auch mitunter das Wesentliche noch nicht ausreichend genug im Protokoll festgehalten wird.

Ein Mangel ist, daß sich in Eheverfahren nicht wenige Kreisgerichte mitunter nur auf die Vernehmung der Parteien beschränken, ohne Zeugen einzubeziehen. Mitunter finden sich die Gerichte, z. B. das Kreisgericht Altenburg, auch damit ab, daß eine verklagte Partei, der eine ehewidrige Verbindung zu einer anderen Person vorgeworfen wird, die Aussage verweigert, weil diese ihr angeblich zur Unehre gereiche. In solchen Fällen kamen die Gerichte ihrer Aufgabe nicht nach, die Parteien eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, zur umfassenden und beschleunigten Sachaufklärung beizutragen.

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren

Die Möglichkeiten zur differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte werden in zunehmendem Maße sachdienlicher als bisher genutzt. Das zeigt sich in positiven Beispielen aus den Bezirken Erfurt, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Potsdam und wird besonders an einem vor dem Kreisgericht Leipzig-Südwest anhängigen Verfahren deutlich:

In der Ehesache R. war die am 23. August 1965 eingereichte Klage der Ehefrau im wesentlichen damit begründet worden, der verklagte Ehemann trinke viel Alkohol, helfe nicht im Haushalt, gehe allein aus, und es

gebe Streit wegen des Geldes. Er habe die Ehefrau auch geschlagen und ein Verhältnis mit einer verheirateten Frau unterhalten. Die Ehe wurde im Jahre 1961 geschlossen; es sind zwei Kinder vorhanden. Der Verklagte war an der Erhaltung der Ehe interessiert.

Das Kreisgericht hat in dieses Verfahren den Direktor des volkseigenen Gutes einbezogen, auf dem der Verklagte als Traktorist beschäftigt ist. Vor dem Termin hat der Direktor mit beiden Parteien eine Aussprache durchgeführt. In der vorbereitenden Verhandlung hat er die Arbeitsleistungen des Verklagten positiv beurteilt, aber die Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß kritisiert. Gleichzeitig hat er dem Gericht versichert, daß er künftig stärker erzieherisch auf den Verklagten einwirken werde; er habe mit der Ehefrau vereinbart, daß sie ihn rechtzeitig verständigt, wenn wieder Schwierigkeiten in der Ehe auftreten sollten. Die Klägerin hat im Ergebnis der Verhandlung ihre Klage zurückgenommen.

Erfolge bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte konnten besonders dann erreicht werden, wenn sich äußere Faktoren hemmend und störend auf die Harmonie in der Ehe ausgewirkt hatten. So konnten z. B. Ehen erhalten werden, weil unzulängliche Leitungsmethoden im Betrieb des Mannes, die die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien ungünstig beeinflusst hatten, überwunden wurden, oder weil die Arbeitszeit beider Ehegatten so geregelt wurde, daß das eheliche Zusammenleben darunter nicht mehr litt.

Es gibt jedoch auch noch Verfahren, in denen die gegebenen Möglichkeiten für eine Inanspruchnahme gesellschaftlicher Kräfte ungenutzt blieben. Das wird an einem Verfahren des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Süd) deutlich:

Die kinderlos gebliebene Ehe bestand seit 1951. Störungen waren durch fortgesetzten übermäßigen Alkoholgenuß des Mannes aufgetreten. Aus der Klageschrift der Ehefrau ergab sich, daß in der Brigade des Mannes viel Alkohol getrunken wurde. Der Ehemann hatte sich auf Grund des Alkoholgenusses zu Mißhandlungen der Ehefrau hinreißen lassen. Diese hatte wegen der aufreißenden Eheverhältnisse schon einige Wochen in einer Nervenklinik gelegen. In dieser Zeit hatte der Ehemann intime Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen.

Beide Parteien erklärten im ersten Termin, daß sie einander noch gern hätten. Der Verklagte trug vor, daß seine Beziehungen zu der anderen Frau nicht ernsthaft seien und er bei seiner Frau bleiben möchte. Auf Antrag der Klägerin wurde das Verfahren auf sechs Monate ausgesetzt. Der Aussetzungsbeschuß wurde vom Gericht nicht begründet; es hat auch nicht die Bemühungen der Eheleute unterstützt, wieder eine harmonische Ehe zu führen. Da die Eheleute sich selbst überlassen blieben, hat die Frau zwei Monate nach der Aussetzung die Fortsetzung des Verfahrens beantragt, weil der Verklagte weiterhin übermäßig viel Alkohol trinke und auch die Beziehungen zu der anderen Frau nicht abgebrochen habe.

In der Beweisaufnahme stellte sich heraus, daß der Ehemann die Beziehungen zu der anderen Frau abgebrochen hatte. Das war der Klägerin jedoch nicht bekannt. Die Ehe wurde geschieden. Wahrscheinlich hätte aber den Ehegatten durch Aussprachen, ggf. unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs des Verklagten, geholfen werden können, die Situation zu klären und wieder zueinander zu finden.

Wenig sinnvoll ist die bei einigen Gerichten beobachtete Verfahrensweise, von Kollektiven schriftliche Beurteilungen über eine Partei anzufordern. Solche Stellungnahmen können in den meisten Fällen wegen ihres allgemein gehaltenen Inhalts nicht dazu beitragen, den Sachverhalt zu klären und die Ursachen des Ehekonflikts zu erforschen.